

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen bei Verträgen mit Unternehmern i. S. d. § 14 BGB (nachfolgend auch: „Käufer“) liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen erkennen wir nicht an, auch wenn Aufträge ausgeführt werden, ohne dass zuvor ausdrücklich den entgegenstehenden Bedingungen widersprochen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Eingehende Aufträge werden erst durch unsere in Textform (§ 126b BGB) abgefasste Auftragsbestätigung oder Lieferung verbindlich. Das gleiche gilt für mündliche und telefonische Absprachen.

3.1 Liefertermine werden, wenn nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, von uns nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit angegeben. Insbesondere höhere Gewalt, extreme Witterungsverhältnisse sowie Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen oder ähnliche Lieferhindernisse lassen unsere Lieferverpflichtungen ruhen; wir informieren den Käufer hierüber unverzüglich und teilen gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mit. Das gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

3.2 Wird eine gekaufte Ware vom Käufer nicht zum vereinbarten Liefertermin abgenommen oder vom Käufer nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, ist der Verkäufer bei Frischware berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Kaufvertrag zurückzutreten, die Ware eigenhändig zu verwerten und vom Käufer einen etwaigen Mindererlös ersetzt zu verlangen.

4.1 Unsere Verkaufspreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Lieferbedingungen: ab Werk. Ein ausdrücklich vereinbarter Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

4.2 Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung unserer Rechnungen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

4.3 Wir sind berechtigt Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Kaufvertrag zurückzutreten, falls die Bonität des Kunden seitens einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei unterdurchschnittlich bewertet wird; dies gilt insbesondere dann, wenn eine Verschlechterung der Bonität erst nach Abschluss des Kaufvertrages erfolgt.

4.4 Die Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.5 Sind wir vom Käufer ermächtigt, fällige Forderungen mittels Lastschrift einzuziehen, kündigen wir dem Kunden den Einzug mit einer Frist von mindestens zwei Kalendertagen an.

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5.3 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 5.1 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Andernfalls können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6.1 Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung in Schriftform anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt längstens 1 Tag bei Frischware und 7 Tage bei Tiefkühlware; die Frist beginnt für Mängel oder Mengenabweichungen, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren jeweils ab Ablieferung, für sonstige Mängel oder Mengenabweichungen ab deren Entdeckung. Versäumt der Auftraggeber die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels oder der Mengenabweichungen, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels bzw. dieser Mengenabweichung als genehmigt. Dem Käufer obliegt die Kühlung der Ware – bei Frischware bei maximal 4° Celsius, bei Tiefkühlware bei minus 18° Celsius oder kälter – zwischen Ablieferung und auf die Mängelrüge folgender Begutachtung durch den Verkäufer, ansonsten gilt die Ware gleichfalls als genehmigt.

6.2 Soweit Warengewichte vereinbart werden, beziehen sich diese jeweils auf die Temperatur der Ware bei Ablieferung an den Kunden.

6.3 Unsere Beratung beruht auf langjähriger Erfahrung. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Käufer nicht davon, unsere Lieferprodukte auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu überprüfen.

7.1 Soweit sich aus diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7.3 Die sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 7.2, Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Die bei einer Lebensmittelkontrolle beim Käufer hinterlassenen amtlich versiegelten Gegenproben sind dem Verkäufer unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Niederwallmenach.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Lahnstein.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne deren Kollisionsrecht und ohne die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).